

## 913-B

### Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau, Ausgabe 2016/Fassung 2023, TL Gab-StB 16/23

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr  
vom 1. August 2023, Az. 49-43415-4-1-6**

**(BayMBI. Nr. 400)**

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr über Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau, Ausgabe 2016/Fassung 2023, TL Gab-StB 16/23 vom 1. August 2023 (BayMBI. Nr. 400)

---

Regierungen

Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Gemeindetag

Bayerischer Städtetag

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern

Bayerischer Oberster Rechnungshof

## 1. Allgemeines

<sup>1</sup>Die „Technischen Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau“, Ausgabe 2016 (TL Gab-StB 16), wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) überarbeitet und als TL Gab-StB Ausgabe 2016/Fassung 2023 neu aufgelegt. <sup>2</sup>Die wesentliche Anpassung ist: Berücksichtigung der „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)“.

## 2. Anwendung

### 2.1

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat mit Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 11/2023 vom 7. Juni 2023 (Az. StB 25/7182.8/3-ARS-23/3807924) die „Technischen Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau“, Ausgabe 2016/Fassung 2023 (TL Gab-StB 16/23) bekanntgegeben.

### 2.2

<sup>1</sup>Wir führen hiermit die TL Gab-StB 16/23 in Bayern mit Bezug auf Bundesstraßen, Staatsstraßen sowie die in staatlicher Verwaltung stehenden Kreisstraßen ein. <sup>2</sup>Den Landkreisen, Städten und Gemeinden wird empfohlen, in ihrer Baulast die TL Gab-StB 16/23 ebenfalls anzuwenden.

## 3. Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr behält sich vor, weitere Anpassungen zu den TL Gab-StB 16/23 durch Ministerialerlasse vorzunehmen. <sup>2</sup>Die Landratsämter werden gebeten, die kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Straßenbaubehörde zu unterrichten.

#### **4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Juli 2023 tritt die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 14. November 2017, Az. IID9-43415-4-1 zu den TL Gab-StB 16 (AllMBl. S. 518) außer Kraft.

#### **5. Bezugsmöglichkeit**

Die TL Gab-StB 16/23 können unter der FGSV-Nr. 554 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesslinger Straße 15–17, 50999 Köln bezogen werden ([www.fgsv-verlag.de](http://www.fgsv-verlag.de)).

Dr. Thomas Gruber

Ministerialdirektor